

3. Anschluß mehrerer Stellen desselben Theilnehmers. Es gilt als Regel, daß jede Fernsprechstelle durch eine besondere Leitung an die Vermittlungsanstalt angeschlossen wird; jedoch soll es gestattet sein, in die Fernsprechleitung eines Theilnehmers eine demselben Theilnehmer zugehörige zweite Fernsprechstelle, falls die letztere nicht mehr als 500 Meter von der vorgedachten Leitung abliegt, als Zwischenstelle einzuschalten. Mehr als eine Zwischenstelle in eine Fernsprechleitung einzuschalten, ist mit Rücksicht auf die sichere Ordnung im Betriebe der Fernsprechanstalt nicht zulässig.

Die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparates oder Fernsprechweckers in einem andern, demselben Theilnehmer gehörigen Räume der Wohnung oder des Grundstücks kann nach Verständigung mit der ausführenden Behörde erfolgen.

4. Berechnung der Jahresvergütung. Die Vergütung für die Ueberlassung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung wird wie folgt berechnet:

- a) für jede innerhalb des Ortsbestellbezirks belegene Fernsprechstelle, ohne Unterschied, ob die Stelle als Endstelle oder als Zwischenstelle geschaltet ist, sind jährlich zu zahlen Mk. 150,
- b) bei den außerhalb des Ortsbestellbezirks belegenen Fernsprechstellen erhöht sich die jährliche Vergütung für jedes volle Kilometer oder einen Theil desselben, von der Grenze des Ortsbestellbezirks ab gerechnet, um Mk. 50,
- c) für weitere, zur Benutzung durch einen zweiten, dritten u. Theilnehmer in demselben Hause bez. Grundstücke eingerichtete Fernsprechstellen sind, bei gemeinschaftlichem Gebrauch einer einzigen Anschlusleitung, außer den nach a und b für den Anschluß der ersten Sprechstelle an die Vermittlungsanstalt zu zahlenden Gebühren, jährlich je Mk. 50, auf jedes Haus bez. Grundstück jedoch mindestens jährlich Mk. 100, zu entrichten.
- d) für die Aufstellung eines zweiten, dritten u. Fernsprechapparats in andern Räumen desselben Locales ist je ein Zuschlagsbetrag zu entrichten von jährlich Mk. 20,
- e) für die Aufstellung einer Weckvorrichtung gewöhnlicher Art unter derselben Voraussetzung wie zu d je ein Zuschlagsbetrag von jährlich Mk. 10.
- f) für besondere, von der gewöhnlichen Art abweichende Weckvorrichtungen u. sind außer der vorstehend unter e genannten jährlichen Vergütung noch die Selbstkosten der Anschaffung und Aufstellung solcher Vorrichtungen, sowie der Unterhaltung derselben zu erstatten.

Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung behält sich vor, im Falle etwa Entschädigungen für die Benutzung von Privat- u. Grundstücken zur Anbringung der Leitungspunkte zu zahlen sein sollten, die Selbstkosten von den Theilnehmern, durch entsprechenden Zuschlag zur festen Vergütung, wieder einzuziehen. Falls dieser Zuschlag ein Viertel der nach Vorstehendem aus den Angaben unter a und b sich ergebenden Vergütungen übersteigen sollte, so steht dem Theilnehmer das Recht zu, schon vor Ablauf des Vertrages von demselben zurückzutreten. Der Rücktritt darf aber nur mit dem Ende eines Kalender-Vierteljahres eintreten.

5. Gebühren für die Weiterbeförderung von Nachrichten. Für die Aufnahme einer Nachricht, welche der Vermittlungsanstalt durch einen Theilnehmer mittels Fernsprechers dictirt wird, einschließlich der sofortigen Ablieferung an die zugehörige Post- oder Telegraphenanstalt, sowie für die Uebermittlung eines ankommenden Telegramms mittels Fernsprechers an den betreffenden Theilnehmer wird

eine Grundtare von 10 Pfennig, ohne Rücksicht auf die Wortzahl, und eine Worttare von 1 Pfennig für jedes Wort

erhoben.*)

Für die Weiterbeförderung der von der Vermittlungsanstalt aufgenommenen Nachricht durch Post, durch Eilboten oder mittels des Telegraphen kommen außerdem die tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

6. Zahlung der Vergütungen und Gebühren. Die Zahlung der nach Punkt 4 zu entrichtenden Vergütungen hat vierteljährlich an den Terminen 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October im Voraus zu erfolgen. Findet die Eröffnung einer Fernsprechstelle inmitten eines Vierteljahres statt, so ist die erste Vergütung für die Zeit bis zum Schlusse des Vierteljahres bei der Uebergabe der Einrichtung zu entrichten.

Die nach Punkt 5 für die Aufnahme und die Weiterbeförderung von Nachrichten entfallenden Gebühren werden am Schlusse jeden Monats, bez. sobald dieselben den Betrag von 10 Mark erreichen, erhoben.

Eine etwa eintretende Unterbrechung einer Fernsprechverbindung begründet nur dann einen Anspruch auf Rückerstattung der auf die Zeit der Unterbrechung entfallenden Vergütung, wenn diese Unterbrechung mindestens 4 Wochen lang, vom Tage der Anmeldung derselben an gerechnet, andauernd bestanden hat.

7. Schließung der Fernsprecheinrichtungen. Das der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung zustehende Recht, ihre Telegraphenlinien u. zeitweise ganz oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen, findet auch auf die Fernsprecheinrichtungen Anwendung. Im Falle von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird, kommt die Erhebung der Vergütung auf die Dauer der Schließung in Wegfall; die für diese Zeit etwa vorausbezahlte Vergütung wird zurückerstattet.

Bei nicht pünktlicher Zahlung der Vergütung, bei nachgewiesener mißbräuchlicher Benutzung des Fernsprechers (Punkt 2 zweit. Absatz) oder bei vorsätzlicher Beschädigung der Einrichtungen durch einen Theilnehmer, seine Angehörigen, Hausgenossen oder Dienstleute scheidet der vorgenannten Verwaltung das Recht der sofortigen Aufhebung der bezüglichen Fernsprechverbindung zu. Eine solche befreit den Theilnehmer weder von der ihm nach Punkt 2 etwa zur Last fallenden Vertretungsverbindlichkeit, noch von der Entrichtung der Jahresvergütung für die Dauer des mit ihm abgeschlossenen Vertrages (Punkt 9).

8. Verlegung von Fernsprechstellen. Die aus Anlaß eines Wechsels der Wohnung, des Geschäftslocales u. oder aus anderer Ursache von einem Theilnehmer gewünschte Verlegung einer Fernsprechstelle nebst zugehöriger Leitung erfolgt Seitens der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung für Rechnung dieses Theilnehmers, wobei jedoch die Kosten für das erforderliche Leitungsmaterial außer Berechnung bleiben. Sollten in Folge einer solchen Verlegung die Grundlagen der nach Punkt 4 zu berechnenden Vergütung eine Aenderung erleiden, so hat vom Tage der Verlegung an

*) Eine Abrundung der bei der Berechnung der Ausführungsgebühren sich ergebenden, nicht durch 5 theilbaren Pfennigbeträge findet nicht statt.